

**GEBÜHREN- UND STRAFORDNUNG**

**DES**

**ÖSTERREICHISCHEN BUNDESFACHVERBANDES**  
**FÜR KICK- UND THAIBOXEN**

**ÖBFK**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Abschnitt: Gebühren	3
§1 Mitgliedsbeitrag	3
§2 Sportpass und Jahressichtmarke	3
§3 Mitgliedskarte	4
§4 Startgebühren	5
§5 Prüfungsgebühren	5
§6 DAN- Prüfergebühren	5
§7 Schiedsrichtergebühren	5
§8 Funktionärsgebühren	6
§9 Kalendergebühr	6
2. Abschnitt: Mahngebühren	6
§10 Mahngebühren	6
3. Abschnitt: Unzulässige Einflussnahme (Play Fair Code)	7
§ 11 Spielmanipulation (Bestechung)	7
§ 12 Unzulässige Sportwetten	7
§ 13 Unterlassen einer Meldeverpflichtung	7
4. Abschnitt: Strafen	8
§11 Straf- und Disziplinarverfahren	8
§12 Strafen	8
5. Abschnitt: Übersicht	10

## **1. ABSCHNITT GEBÜHREN**

### **§1 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder des ÖBFK wird gemäß der Satzung des ÖBFK von der Generalversammlung beschlossen.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird pro Kalenderjahr vorgeschrieben und ist eine Bringschuld. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Jänner eines Jahres auf das Konto des ÖBFK (einlangend) einzuzahlen.
- 3) Besteht die Mitgliedschaft zum ÖBFK bei eintretenden Mitgliedern nicht das ganze Kalenderjahr, ist der Mitgliedsbeitrag entsprechend (pro angefangenen Monat jeweils ein Zwölftel) zu aliquotieren. Ausscheidende Mitglieder erhalten den Mitgliedsbeitrag nicht anteilsmäßig refundiert.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag beträgt:
  - a) € 170,-- für ordentliche Mitglieder (ab 07.12.2019: €184,--);
  - b) € 170,-- für registrierte Mitglieder (ab 07.12.2019: €184,--);
  - c) Vereine, die ausschließlich Formen ausüben € 60,-- (ab 07.12.2019: €65,--);
  - d) Vereine, die ausschließlich Thaiboxen ausüben € 100,-- (ab 07.12.2019: €109,--);
  - e) € 10,-- für außerordentliche Mitglieder, die Vereine sind;
  - f) € 2,-- für außerordentliche Mitglieder, die Einzelpersonen sind;
- 5) Wird der Mitgliedsbeitrag verspätet eingezahlt, so ist neben den Mitgliedsbeitrag ein Verspätungszuschlag von € 20,-- zu entrichten.
- 6) Einstimmig wird beschlossen, dass sämtliche Beiträge wertbeständig gelten. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Feber 2015 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Beiträge sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Beiträge sind kaufmännisch zu runden, das heißt bis 49 Cent abgerundet, ab 50 Cent auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.
- 7) Auf Antrag kann, bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe, der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand im Einzelfall ermäßigt werden.
- 8) Für neue Vereine wird eine befristete Befreiung von der Mitgliedsgebühr beschlossen und zwar im Jahr des Beitritts zu 100% und im zweiten Jahr der Mitgliedschaft zu 50%. Die Gebühren für Jahressichtmarken und Pässe, sowie alle anderen Gebühren und Beiträge sind zu bezahlen (ab 06.12.2019).

### **§ 2 Sportpass, provisorischer Sportpass, Funktionärspass und Jahressichtmarke**

- 1) Gemäß der Satzung des ÖBFK müssen alle SportlerInnen, FunktionäreInnen, SchiedsrichterInnen und BetreuerInnen, die an Veranstaltungen des ÖBFK und/oder seiner Mitgliedsvereine teilnehmen einen ordentlichen Sportpass mit gültiger Jahressichtmarke/Jahresgültigkeitsvermerk besitzen.

- 2) FunktionäreInnen, SchiedsrichterInnen und BetreuerInnen können auch anstatt eines Sportpasses einen Funktionärspass verwenden.
- 3) Die Anforderungen von neuen Sportpässe und „Sportpassverlängerungen/-ummeldungen“ sind im Wege einer Online-Bestellung beim ÖBFK, verbunden mit einer vollständigen Dateneingabe in die ÖBFK-Datenbank, durchzuführen. Erfolgt die Anforderung von neuen Pässen oder die Verlängerung eines Sportpasses nicht im Wege der Dateneingabe durch das Mitglied, sondern im Wege einer postalischen Bestellung oder via Email, werden die Daten durch den ÖBFK gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 3,-- je Datensatz (je Person) eingegeben.
- 4) Die Sportpässe werden erst nach Einlangen der Passgebühr auf dem Konto des ÖBFK ausgestellt.
- 5) Die Gebühr für einen Sportpass beträgt € 16,-- & € 6,-- für die Jahressichtmarke.
- 6) Die Gebühr für einen Funktionärspass beträgt € 16,-- & € 6,-- für die Jahressichtmarke.
- 7) Die Kosten für eine Ersatzhülle betragen € 5,-- .
- 8) Die Gültigkeit einer Jahressichtmarke ist auf das jeweilige Kalenderjahr beschränkt. Jeder Sportpass ist jedes Jahr durch das Einkleben der aktuellen Jahressichtmarke zu verlängern.
- 9) Die Gebühr für die Jahressichtmarke beträgt € 6,--
- 10) Wird anlässlich der Nennung eine(s)r SportlersIn bei einer Veranstaltung festgestellt, dass diese(r) oder sein(e) BetreuerIn keinen Sportpass, der alle Gültigkeitskriterien gemäß den Wettkampfregeln für den Amateurkickboxsport des ÖBFK erfüllt, besitzt so wird pro nicht eingehaltenen Kriterium ein Strafbetrag in der Höhe von € 10,- von dem/der technischen Delegierten eingehoben (diese(r) ist berechtigt diese Beträge an Ort und Stelle einzuheben). Die jährliche ärztliche Untersuchung ist nur für aktive SportlerInnen und SchiedsrichterInnen verpflichtend.
- 11) Kann ein(e) Sportlerin, der/die im Besitz eines ordentlichen Sportpasses ist, diesen bei einer Veranstaltung nicht vorweisen – weil er/sie ihn vergessen, verloren etc. hat, kann von dem/der technischen Delegierten ein provisorischer Sportpass um € 30,-- für die Dauer der Veranstaltung ausgestellt werden (diese(r) ist berechtigt diese Beträge an Ort und Stelle einzuheben). Im provisorischen Sportpass ist eine Untersuchungsuntersuchung des/der Wettkampfsarztes/Wettkampfärztin einzutragen. Nach Ende der Veranstaltung ist der provisorische Sportpass einzubehalten und an den ÖBFK weiterzuleiten.
- 12) SchiedsrichterInnen, die keinen gültigen Sportpass besitzen dürfen nicht eingesetzt werden.
- 13) Der ÖBFK empfiehlt seinen Mitgliedsvereinen unverbindlich den Sportpass für € 30,-- und die Jahressichtmarke für € 12,-- an die Einzelmitglieder weiter zu veräußern.

### **§ 3 Mitgliedskarte**

- 1) Alle Einzelmitglieder des ÖBFK bzw. seiner Mitgliedsvereine, die keinen gültigen Sportpass besitzen, müssen eine jährliche Mitgliedskarte des ÖBFK besitzen.
- 2) Die Mitgliedskarten sind im Wege einer Online-Bestellung beim ÖBFK, verbunden mit einer vollständigen Dateneingabe in die ÖBFK-Datenbank, anzufordern. Erfolgt die Anforderung von neuen Mitgliedskarten oder die Verlängerung einer Mitgliedskarte nicht im Wege der Dateneingabe durch das Mitglied, sondern im Wege einer postalischen Bestellung oder via Email, werden die Daten durch den ÖBFK gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 3,-- je Datensatz (je Person) eingegeben.
- 3) Die Mitgliedskarten werden erst nach Einlangen der Kartengebühr von € 2,-- pro Karte auf dem Konto des ÖBFK ausgestellt.

- 4) Die regelmäßige Meldung aller Mitglieder (Sportpass und Mitgliederkarte) hat bis spätestens 31. Jänner eines Jahres zu erfolgen. Einzelmitglieder, die unter dem Jahr eintreten, sind dem ÖBFK nach zu melden. Der ÖBFK hat das Recht anstatt der Mitgliedskarten andere Verbands(ab)-Zeichen zu verwenden.
- 5) Der ÖBFK empfiehlt seinen Mitgliedsvereinen unverbindlich die Mitgliederkarte für € 12,- an die Einzelmitglieder weiter zu veräußern.

#### **§ 4 Startgebühren**

- 1) Bei Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften des ÖBFK werden pro SportlerIn folgende Startgebühren eingehoben:
  - a) EinzelsportlerIn: Pro Start und Disziplin € 25,--
  - b) Mannschaften: € 50,--
- 2) Alle sonstigen Personen haben beim Eintritt den vom Veranstalter festzusetzenden Eintritt zu entrichten. Diese Eintrittsgelder erhält der veranstaltende Verein.
- 3) Alle Vorstandsmitglieder des ÖBFK, die SchiedsrichterInnen und das Kampfgericht der Staatsmeisterschaft erhalten den Eintritt, den sie beim Eingang entrichtet haben, vom Veranstalter zurückerstattet.
- 4) Es wird keine „Coach- bzw. Betreuergebühr“ zurückerstattet.

#### **§ 5 Prüfungs- Meistergradverleihungsgebühr**

- 1) Für die Ausstellung von DAN- Urkunden werden vom ÖBFK folgende Gebühren verrechnet:
  - a) erster DAN: € 200,--
  - b) zweiter DAN: € 250,--
  - c) dritter DAN: € 300,--
  - d) vierter DAN: € 350,--
  - e) ab dem fünften DAN: € 400,--
- 2) Schülerurkunden a`€ 2,--
- 3) Unverbindlich empfohlene Prüfungsgebühr für die Vereine:
  - a) 7-6 Schülergrad € 19,--
  - b) 5-4 Schülergrad € 25,--
  - c) 3-1 Schülergrad € 29,--

#### **§ 6 DAN- Prüfergebühren**

- 1) Für die Abnahme von DAN- Prüfungen erhalten die Mitglieder der Prüfungskommission des ÖBFK eine pauschale Prüfungsaufwandsentschädigung.
- 2) Die Höhe der Prüferaufwandsentschädigung wird für jeden Prüfungstermin vom Direktorium nach Maßgabe der Anzahl der Prüfungskandidaten festgesetzt.

#### **§ 7 Schiedsrichtergebühren**

- 1) Die Schiedsrichtergebühren werden nur ausbezahlt, wenn der Schiedsrichter im Besitz einer Jahreslizenz ist.
- 2) Der Veranstalter (Kontaktperson) erhält mit der Nominierung der Schiedsrichter dokumentiert, welche Schiedsrichter eine Jahreslizenz besitzen.

- 3) Die Schiedsrichtergebühr bei ÖSTM, ÖM und Internationalen Turnieren gebührt als pauschale Entschädigung pro Einsatztag für alle Lizenzen in der Höhe von bis zu € 60,-- . Maximal dürfen pro Monat 540 € ausbezahlt werden.
- 4) Bei ÖSTM oder ÖM können ohne direkte Auszahlung an die Schiedsrichter die Bustransfer, Bahntickets, Flugtickets oder eine Nächtigungsmöglichkeit bereitgestellt werden.
- 5) Bei Landesmeisterschaften kommt der Landesfachverband entsprechend den oben angeführten Leistungen an Stelle des ÖBFK für die Kosten auf.
- 6) Bei allen anderen Turnieren, Meisterschaften, Cups, etc. muss der Veranstalter die Kosten übernehmen.

## **§ 8 Funktionärsgebühren**

Vom ÖBFK bei einer Veranstaltung nominierte FunktionäreInnen (Tischbesetzung, Repräsentanten) zählen zum erweiterten Schiedsgericht und erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß den Gebühren für SchiedsrichterInnen.

## **§ 9 Kalendergebühren**

- 1) Veranstalter von Staatsmeisterschaften und österreichischen Meisterschaften haben verpflichtend bei ihrer Bewerbung um die Vergabe der ÖSTM oder ÖM eine Kalendergebühr als Kautions für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung beim ÖBFK zu hinterlegen.
- 2) Nach ordnungsgemäßer Durchführung der Veranstaltung, insbesondere der Einhaltung der Veranstaltungsrichtlinie des ÖBFK wird die Kalendergebühr an den Veranstalter zurückerstattet.
- 3) Die Kalendergebühr beträgt bei:
  - a) ÖSTM: € 350,--
  - b) ÖM: € 220,--
- 4) Bei sonstigen bundesweiten Veranstaltungen können die Veranstalter beim ÖBFK um Termenschutz gegen eine Kalendergebühr von 150,-- ansuchen.
- 5) Wird der Termenschutz vom ÖBFK gewährt, darf zeitgleich keine andere Wettkampf-Veranstaltung in der jeweiligen Disziplin durchgeführt werden.

## **2. ABSCHNITT MAHNGEBÜHREN**

### **§ 10 Mahngebühr**

- 1) Zahlungen an den ÖBFK von sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 2) Kommt ein Mitglied mit einer Zahlung in Verzug, ist der ÖBFK berechtigt, für jede Mahnung pauschale Gebühren in Höhe von € 20,-- zu verlangen.

### **3. ABSCHNITT UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME**

#### **§ 11 Spielmanipulation (Bestechung)**

- 1) Wer einem(r) offiziellen VertreterIn des ÖBFK, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem(r) SchiedsrichterIn oder sonstigem FunktionärIn oder einem(r) SportlerIn einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn/sie oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der/die Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung eines(r) oder mehrerer SportlerInnen mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst ist wie folgt zu bestrafen:
  - a) Wettkampfsperre von mindestens zwei Monaten bis zu zwei Jahren;
  - b) Funktionssperre von sechs Monaten bis zu drei Jahren;
  - c) Geldstrafen von € 500,-- bis zu € 15.000,--;
  - d) Aberkennung von Meistertiteln;
  - e) Ausschluss aus dem Nationalteam bzw. Kader;
  - f) Hallenverbot bei ÖSTM-Veranstaltungen;
  - g) Ausschluss aus dem ÖBFK.
- 2) Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für das unter Absatz 1 beschriebene Verhalten nicht unverzüglich schriftlich dem ÖBFK meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.
- 3) Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

#### **§ 12 Unzulässige Sportwetten**

- 1) Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Kämpfe oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in der selben Disziplin bzw. im selben Wettbewerb tätigen SportlerIn und/oder Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:
  - a) Ermahnung;
  - b) Wettkampfsperre von mindestens einem Monat;
  - c) Funktionssperre von mindestens zwei Monaten;
  - d) Geldstrafe in der dreifachen Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinnes;
  - e) Wettbewerbsausschluss;
  - f) Ausschluss aus dem ÖBFK.
- 2) Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach zwölf Monaten.

#### **§ 13 Unterlassen einer Meldeverpflichtung**

- 1) Wer Verletzungen des sportlichen Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem Verband unverzüglich schriftlich zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:
  - a) Ermahnung
  - b) Wettkampfsperre von mindestens einem Monat;
  - c) Funktionssperre von mindestens zwei Monaten;
  - d) Geldstrafe von € 500,-- bis € 5000,--;
  - f) Ausschluss aus dem ÖBFK.

2) Der Tatbestand des Unterlassens einer Meldeverpflichtung verjährt nach zwölf Monaten.

#### **4. ABSCHNITT STRAFEN**

##### **§ 14 Straf- und Disziplinarverfahren**

- 1) Mitglieder des ÖBFK, die sich eines dem Kickboxsport unwürdigen Verhaltens schuldig machen oder Ihre Pflichten gemäß den Statuten und dem Regelwerk des ÖBFK verletzen bzw. einen sonstigen Verstoß gegen das Regelwerk des ÖBFK setzen, unterliegen dem in diesen Abschnitt geregelten Disziplinarverfahren und den sich daraus folgenden Strafen.
- 2) Der disziplinarischen Verfolgung steht der Umstand nicht entgegen, dass die gleiche Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu ahnden ist.
- 3) Die Verfolgbarkeit von Verstößen gegen das Regelwerk des ÖBFK erlischt durch Verjährung nach einer Frist von drei Jahren.
- 4) Zur Verhängung von Disziplinar- und Strafverfahren ist das Schiedsgericht des ÖBFK berufen.
- 5) Anzeigen wegen Verstöße gegen das Regelwerk des ÖBFK können ausschließlich von Vorstandsmitgliedern des ÖBFK sowie Vereinsobleuten von Mitgliedsvereinen eingebracht werden.
- 6) Die Anzeigen sind schriftlich unter genauer Angabe des vorgeworfenen Verhaltens (Wer/Wann/Was/Wie/Warum/Wo) und unter Angabe allfälliger Beweismittel an den ÖBFK zu richten.
- 7) Bei Verstößen gegen die Anti-Dopingbestimmungen können Anzeigen auch von nationalen (NADA) und internationalen (WADA) Institutionen zur Bekämpfung des Dopings erfolgen.
- 8) Das Disziplinar- Strafverfahren hat binnen zwei Monaten ab Einlangen der Anzeige beim ÖBFK zu erfolgen.
- 9) Das beiderseitige Parteiengehör muss gewahrt sein.
- 10) Für die Bemessung der Strafe sind die Bestimmungen des StGB sinngemäß heranzuziehen.

##### **§ 15 Strafen**

- 1) Strafen sind:
  - a) Der schriftliche Verweis;
  - b) Geldstrafen bis zu einer Höhe von € 2000,--;
  - c) Sperre für SportlerInnen, BetreuerInnen und SchiedsrichterInnen höchstens auf die Dauer von drei Jahren. Bei Dopingverstößen besteht keine zeitliche Höchstbegrenzung der Strafe;
  - d) Antrag auf Suspendierung durch den Vorstand, in dringenden Fällen durch das Direktorium;
  - e) Antrag auf Ausschluss durch den Vorstand;



- 2) Strafen nach lit b und c können bedingt unter Festsetzung einer Bewährungsfrist von einem bis zu drei Jahren verhängt werden, wenn der/die Beschuldigte bisher keine andere Strafe als einen schriftlichen Verweis erhalten hat oder seine/ihre Strafen bereits getilgt sind.
- 3) Auf Antrag hat das Schiedsgericht die Tilgung einer Strafe zu verfügen, wenn die Verhängung der Strafe fünf Jahre zurückliegt und der/die Bestrafte innerhalb dieser Zeit nicht neuerlich eines Verstoßes gegen das Regelwerk des ÖBFK für schuldig erkannt wurde.
- 4) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und/oder Vertragsstrafen wird durch ein Disziplinar- Strafverfahren nicht ausgeschlossen.
- 5) Die Kosten des Disziplinar- Strafverfahrens sind im Falle des Schuldspruches von de(m)r Verurteilten, im Falle des Freispruches von dem(r) AnzeigerIn zu tragen.
- 6) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes (Verurteilung oder Freispruch) ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach dem Zugang der Entscheidung eingeschrieben an den ÖBFK zu richten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 7) Jede in Rechtskraft erwachsende Disziplinarstrafe ist in ein beim ÖBFK zu führendes Register einzutragen. Getilgte Strafen sind zu streichen.

## 5. ABSCHNITT ÜBERSICHT

<b>Gebühr</b>	<b>Euro</b>
Mitgliedsbeitrag ordentliches Mitglied	€ 184,--
Mitgliedsbeitrag registriertes Mitglied	€ 184,--
Mitgliedsbeitrag für Vereine, die ausschließlich Formen ausüben	€ 65,--
Mitgliedsbeitrag für Vereine, die ausschließlich Thaiboxen ausüben	€ 109,--
Mitgliedsbeitrag außerordentliches Mitglied (Verein)	€ 10,--
Mitgliedsbeitrag außerordentliches Mitglied (Einzelperson)	€ 2,--
Verspätungszuschlag für zu spät eingezahlte Mitgliedsbeiträge	€ 20,--
Sportpass /Funktionärspass	€ 22,--
Jahressichtmarke	€ 6,--
Strafe für Fehler im Sportpass	€ 10,--
provisorischer Sportpass	€ 30,--
unverbindlich empfohlener Verkaufspreis für den Sportpass	€ 30,--
unverbindlich empfohlener Verkaufspreis für die Jahressichtmarke	€ 12,--
Kartengebühr für Einzelmitgliedskarte	€ 2,--
unverbindlich empfohlener Verkaufspreis für die Einzelmitgliedskarte	€ 12,--
Bearbeitungsgebühr für Dateneingabe bei Bestellungen pro Datensatz	€ 3,--
Startgebühr ÖSTM/ÖM Einzelsportler	€ 25,--
Startgebühr ÖM Mannschaft	€ 50,--
Prüfungsgebühr erster DAN	€ 200,--
Prüfungsgebühr zweiter DAN	€ 250,--
Prüfungsgebühr dritter DAN	€ 300,--
Meistergradverleihungsgebühr vierter DAN	€ 350,--
Prüfungsgebühr ab dem fünften DAN	€ 400,--
Schülerurkunde	€ 2,--
unverbindlich empfohlene Prüfungsgebühr 7. – 6. Schülergrad	€ 19,--
unverbindlich empfohlene Prüfungsgebühr 5. – 4. Schülergrad	€ 25,--
unverbindlich empfohlene Prüfungsgebühr 3. – 1. Schülergrad	€ 29,--
Schiedsrichtergebühr pro Tag	bis zu € 60,--
Funktionärsgebühr pro Tag	€ 60,--
Kalendergebühr ÖSTM	€ 350,--
Kalendergebühr ÖM	€ 220,--
Kalendergebühr für Termenschutz	€ 150,--
Mahngebühr	€ 20,--